

betrachtet werden, denn die Entscheidungsfähigkeit des Täters bezieht sich stets auf ein bestimmtes strafbares Handeln.

Hinweise für eine Begutachtung ergeben sich folglich aus

- der Art und Erheblichkeit der psychischen Auffälligkeit und aus
- ihrem Zusammenhang mit der Tathandlung selbst

So können z. B. Hinweise auf eine Kopfverletzung allein nicht Veranlassung für die Beiziehung eines Gutachtens sein. Es kommt vielmehr immer auf die zusammenhängende Betrachtung aller tat- und persönlichkeitsabhängigen Umstände, nicht aber auf einzelne Symptome an.

2.

Hinweise zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) mit Hilfe von psychiatrischen Gutachten

Diese Hinweise gelten sowohl für erwachsene als auch für jugendliche Täter.

Es ist wichtig, Vorgefundene psychische Auffälligkeiten beim Angeklagten in ihrer Bedeutung für eine Begutachtung zu bestimmen. Dem Rechtspflegeorgan treten bestimmte Erscheinungen entgegen, die aus psychiatrischer Sicht unterschiedlichen krankhaften oder krankheitswertigen Störungen zuzuordnen sind. Die Hinweise zur Beiziehung von Gutachten werden deshalb in der Form dargestellt, wie sie sich als Erscheinungen dem Gericht darbieten.

Die Feststellung von krankhaften Störungen der Geistestätigkeit, Bewußtseinsstörungen oder krankheitswertigen Fehlentwicklungen ist dann das Ergebnis der wissenschaftlichen Begutachtung.

2.1.

Erhebliche Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten

Darunter fallen Hinweise auf

- vorhandene oder durchlebte Hirnerkrankungen bzw. -Verletzungen, Himschäden oder Gehirnerschütterungen und -quetschungen, soweit danach erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten auftraten (die sich auch erstmalig im Tatverhalten zeigen können);
- innere Erkrankungen mit den Auswirkungen schwer gestörter psychischer Persönlichkeitsbedingungen wie bei Durchblutungsstörungen nach einem Schlaganfall, rapiden altersbedingten Abbauprozessen u. ä.;

— schwere psychische Erkrankungen wie

* Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen;

- Alkohol-, Drogen- und Rauschgiftmißbrauch in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesens Veränderungen.

Im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen können sich — besonders bei jungen Tätern — schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen, die oft in Verbindung mit organischen Veränderungen auf treten. Dazu sind zu zählen:

- beständiges Versagen oder extreme Unsicherheit bei einfachsten Verhaltensanforderungen und unter Belastungsbedingungen;
- weitgehende Bildungsunfähigkeit (Versagen in der Sonderschule);
- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit depressiven Angstzuständen oder zwanghaften Handlungen;
- hochgradige Selbstisolierung von den Mitmenschen;
- erhebliche Triebstörungen in Form sexueller Abartigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist;
- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen durch Blindheit, Gehörlosigkeit und andere schwere Störungen körperlicher Funktionen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Gereiztheit und Impulsivität auswirken können;
- hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere, wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmilieu kommt und eine geringe Schulbildung hat.

Hinweise auf derartige Auffälligkeiten können sich aus Aussagen von Angehörigen des Angeklagten oder des Kollektivvertreters, aus ärztlichen Attesten, Berichten der Organe der Jugendhilfe, aus Vortatenakten oder aus den Einlassungen des Angeklagten selbst ergeben.

Diese Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten dürfen jedoch nicht von der konkreten Tat losgelöst betrachtet werden. Stets muß untersucht werden, inwieweit sich diese Auffälligkeiten im betreffenden Verhalten des Täters wiederfinden. Die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Men-